

## Prüfungsordnung zu den Lehrveranstaltungen **FESTIGKEITSLEHRE 1 UND FESTIGKEITSLEHRE 2 ÜBUNGEN**

1. Die Lehrveranstaltungen (LV) „Festigkeitslehre 1 UE“ (2,5 ECTS-AP sowie 2 SSt.) und „Festigkeitslehre 2 UE“ (2,5 ECTS-AP sowie 2 SSt.) sind gemäß dem aktuellen Curriculum für das Bachelorstudium Bau- und Umweltingenieurwissenschaften dem Pflichtmodul 4 „Festigkeitslehre“ zugeordnet.
2. Teilnahmeberechtigt sind an der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck zum Bachelorstudium Bau- und Umweltingenieurwissenschaften zugelassene Studierende, die (i) die Studieneingangs- und Orientierungsphase (StEOP) spätestens eine Woche vor der ersten Klausur positiv abgeschlossen haben, d.h. die StEOP muss in LFU-online mit „abgeschlossen“ bestätigt sein, und (ii) die zulässige Anzahl von Wiederholungen der betreffenden Lehrveranstaltungsprüfung mit diesem Prüfungsantritt nicht überschreiten.
3. Die LV „Festigkeitslehre 1 UE und Festigkeitslehre 2 UE“ sind laut Curriculum LV's mit immanentem Prüfungscharakter, d.h. die Beurteilung erfolgt aufgrund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der an der jeweiligen LV teilnehmenden Studierenden. Dahingehend sind im Rahmen der Übungen insgesamt je vier Klausurarbeiten zu absolvieren.
4. Für die Teilnahme an den Klausuren ist jeweils eine Anmeldung über LFU-Online zwingend erforderlich. Die Anmeldung zu den Klausuren muss bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Klausurtermin über LFU-Online erfolgen.
5. Zu jeder Klausur sind der Studierendenausweis, die zur Anfertigung einfacher Zeichnungen im A4-Format erforderlichen Utensilien sowie Schreibutensilien (schwarzer oder blauer Kugelschreiber) selbst mitzubringen.
6. Bei den Klausuren werden Papier und eine Formelsammlung zur Verfügung gestellt. Bei der Ausarbeitung der beiden Beispiele darf ein wissenschaftlicher Taschenrechner verwendet werden, der nicht programmierbar und nicht grafikfähig ist sowie nicht über die Möglichkeiten der numerischen oder symbolischen Differentiation oder Integration oder des automatisierten Lösens von Gleichungen in jedweder Form verfügt. Die Verwendung weiterer Hilfsmittel (z.B. Bücher, Prüfungsbeispiele, Mobiltelefone, Smartwatches oder anderer elektronischer Geräte etc.) ist nicht zulässig.
7. Jede der Klausuren dauert 1 Stunde und 15 Minuten und beinhaltet die eigenständige, schriftliche Ausarbeitung von Rechenaufgaben, die auf dem zur Verfügung gestellten Papier zu erledigen sind. Ausarbeitungen auf anderem Papier werden nicht bewertet. Während der Klausur darf der Prüfungsraum nicht verlassen werden. Die Rechenaufgaben umfassen jeweils einen oder mehrere der bis zum Klausurtermin in der LV behandelten Themenbereiche der Festigkeitslehre. Die Klausuren werden nach einem Punktesystem bewertet. In jeder Klausur können maximal 10 Punkte erreicht werden.
8. Voraussetzung für den positiven Abschluss der LV ist das Erreichen von mindestens 20 von maximal möglichen 40 Punkten.
9. Das Erreichen einer besseren Note als „Genügend“ erfordert eine Mindestpunktzahl von 3 Punkten pro Klausur.
10. Zu Beginn des auf die jeweilige LV folgenden Semesters findet eine Ersatzklausur mit Rechenaufgaben aus dem gesamten LV-Stoff des entsprechenden Semesters statt, bei welcher wie bei den regulären Klausuren maximal 10 Punkte erreicht werden können. An dieser Ersatzklausur sind Studierende teilnahmeberechtigt, die (a) eine Klausur begründet versäumt haben, oder (b) in vier Klausuren in Summe zumindest 18 Punkte und bei jeder Klausur mindestens 2 Punkte erreicht haben. Die Nachklausur ersetzt die versäumte Klausur bzw. die mit den am wenigsten Punkten beurteilte Klausur.  
Für die Ursache der Verhinderung an der Teilnahme an einer der regulären Klausuren ist binnen einer Woche nach Beginn der versäumten regulären Klausur schriftlich ein Nachweis zu erbringen (ärztliches oder behördliches Attest). Die Teilnahme an einer zeitgleich stattfindenden anderen Prüfung stellt keinen zu berücksichtigenden Verhinderungsgrund dar.
11. Unentschuldigtes Fernbleiben von einer der Klausuren gilt als unbegründeter Rücktritt von der Prüfung und hat eine Beurteilung der LV mit „nicht genügend“ zur Folge.